

D e u t s c h e s R o t e s K r e u z

Landesverband Nordrhein e.V.

Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

S a t z u n g

des DRK-Ortsvereins Rheinbach e.V.

I
S E L B S T B E S T I M M U N G

§ 1

Name, Rechtsform, Verpflegung

- 1) Der Ortsverein führt als Mitglied des DRK-Kreisverbandes Rhein-Sieg e.V. den Namen Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Rheinbach. Er hat seinen Sitz in Rheinbach und ist ins Vereinsregister einzutragen. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Stadt Rheinbach.
- 2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- 3) Die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, des DRK-Landesverbandes Nordrhein und des DRK-Kreisverbandes Rhein-Sieg sind für den Ortsverein und dessen Mitglieder verbindlich. Soweit die Satzungen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK-Kreisverband e.V. und den DRK-Landesverband e.V. die Zugehörigkeit zum DRK.

§ 2

Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3

Aufgaben

- 1) Der Ortsverein nimmt als Mitglied des DRK die Aufgaben wahr, die

sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ergeben. Er achtet auf die Durchführung in seinem Gebiet.

- 2) Der Ortsverein arbeitet als Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein eV., mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen und ähnlichen Gebieten tätig sind. Er dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- 3) Dem Ortsverein obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:
 - I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
 4. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen.
 - II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport- und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser, in den Bergen und in der Luft
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 6. Internationale Hilfsaktionen
 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
 - III.
 1. Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für alte Menschen, Mütter, Kranke und Behinderte, für Kinder und Jugendhilfe, soweit die Aufgaben der Jugendhilfe gem. Ziff. 3 diese nicht umfassen.
 2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitshilfe
 3. Jugendhilfe (Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit)
 4. Familienbildung
 5. Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes, Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes in Schulen durch Tat, Wort und Schrift.

- 4) Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Deutschen Roten Kreuzes:
1. für die Vertretung
 - a) gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften
 - b) gegenüber anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften und sonstigen internationalen oder ausländischen Organisationen
 - c) gegenüber der Bundesregierung und gegenüber den zentralen Bundesbehörden und Bundesorganisationen
 2. für Hilfe bei Notständen außerhalb der Bundesgrenzen.
- 5) Dem DRK-Landesverband obliegt die Vertretung der Kreisverbände und Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem DRK und Verbänden und Einrichtungen auf der Landesebene. Der Verkehr der Ortsvereine mit der Kreisverwaltung hat über den DRK-Kreisverband zu erfolgen.
- 6) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

II

M I T G L I E D S C H A F T

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle über 16 Jahre alten unbescholtenen Männer und Frauen ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz durch die Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften erwerben mit der Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft die Mitgliedschaft in dem Ortsverein, in dessen Gebiet der Standort ihrer Rotkreuzgemeinschaft ist.
- Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig.

- 2) Juristische Personen, die gewillt und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des DRK-Ortsvereins durch Beschluss der Ortsversammlung aufgenommen werden. Die Ortsversammlung beschließt, wieviele Stimmen diesen Mitgliedern zustehen. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Der Beschluß und Vertrag bedürfen der Zustimmung des DRK-Landesverbandes, die über den DRK-Kreisverband einzuholen ist.
- 3) Der Ortsverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der den von der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Nordrhein und der Kreisversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrag nicht unterschreiten soll. Im Einzelfall und für aktive Mitglieder kann Befreiung durch den Vorstand des Ortsvereins erteilt werden. Als aktive Mitglieder in diesem Sinne gelten die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Arbeitskreise sowie der Vorstände (§ 10 Abs.3 der Landesverbandssatzung).
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des dem Ortsverein übergeordneten Kreisverbandes durch Beschluß des DRK-Landesausschusses Nordrhein zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person, Auflösung des korporativen Mitgliedes, Austrittserklärung oder Ausschluß.
Der Austritt eines jeden Mitgliedes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsverein zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.

- 2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- 3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Ortsvorstandes der Ehrenrat des Kreisverbandes.
- 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- 5) Bei Mitgliedern, die trotz Mahnung mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, endet die Mitgliedschaft einen Monat nach Zugang der Mahnung, sofern nicht bis dahin die Beitragsrückstände bezahlt sind.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

- 1) Der Ortsvorstand beschließt über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Ortsvorstandes bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Roten Kreuzes und über die gleichzeitige Bestellung eines kommissarischen Vertreters, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus.
- 2) Bestellt der Landesvorstand oder der Kreisvorstand kommissarische Beauftragte, weil der Ortsvorstand beschlußunfähig geworden ist oder weil der Landesvorstand von seinem Recht gem. § 18 Abs.7 der Landesverbandssatzung bzw. der Kreisvorstand von seinem Recht gem. § 8 Abs.1 Kreisverbandssatzung Gebrauch gemacht haben, so haben die kommissarischen Beauftragten die Vorstandsgeschäfte wahrzunehmen. Sie haben innerhalb von 4 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern oder eines neuen Vorstandes einzuberufen. § 29 BGB ist zu beachten.
- 3) Dem vorläufig Amtsenthobenen steht das Recht zu, das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen. Die vorläufige Amtsenthebung wird hierdurch nicht gehemmt.

III
O R G A N I S A T I O N

§ 8

Organe des Ortsvereins

1) Organe des Ortsvereins sind:

die Ortsversammlung
der Ortsvorstand.

2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Das Stimmrecht - außer bei Wahlen - ruht in Angelegenheiten, in denen das Mitglied persönlich beteiligt ist. Über die Beratungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 9

Zusammensetzung der Ortsversammlung

Die Ortsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die korporativen Mitglieder haben so viele Stimmen, wie ihnen gem. § 4 Abs.2 zugesprochen sind.

§ 10

Aufgaben der Ortsversammlung

1) Die Ortsversammlung wählt:

- a) den Ortsvorstand
- b) mindestens zwei Rechnungsprüfer

2) Die Ortsversammlung beschließt:

- a) über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresrechnung und Anhörung der Rechnungsprüfer

- b) den Haushaltsplan
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder des Ortsvereins
 - d) die Aufnahme korporativer Mitglieder und deren Stimmzahl in der Ortsversammlung
- 3) Die Ortsversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- 4) Die Ortsversammlung beschließt Änderungen der Satzung, die Auflösung des Ortsvereins und den Austritt aus dem DRK. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- 5) Bei Beschlüssen zu Absatz 1 a und Absatz 2 b und d sowie Absatz 4 sind die Rechte des Kreisverbandes gem. § 18 Abs. 9 der Kreis-satzung zu beachten.

§ 11

Durchführung der Ortsversammlung

- 1) Die ordentliche Ortsversammlung findet jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Ortsversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereins unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- 2) Die Ortsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandswahlen können auch unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes stattfinden.
- Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Ortsversammlung oder durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinbach unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Mitglieder der Ortsversammlung können Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet sein und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Ortsvorstand eingehen. Diese Anträge sind bei Beginn der Ortsversammlung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Weitere Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ortsversammlung behandelt werden.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Ortsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- 5) Über die Ortsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsvereinsvorsitzenden und dem von ihm für die Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Ortsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,
den beiden Stellvertretern,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Geschäftsführer,
den Vertretern der Rotkreuzgemeinschaften
gemäß § 18 Abs. 3 sowie
den von der Ortsversammlung gewählten Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer soll die Zahl 4 nicht unterschreiten und die Zahl 6 nicht überschreiten.

- 2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll sein erster Stellvertreter eine Frau sein. Dies gilt entsprechend, wenn eine Frau Vorsitzende ist.
- 3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mit dem des Schatzmeisters. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Ortsvereins sein.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 5) Der Ortsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

Erfolgt wegen Beschlußunfähigkeit eine erneute Einladung, so ist in dieser Sitzung der Ortsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

- 6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Ortsversammlung bestellt der Ortsvorstand das Ersatzmitglied.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können gemeinsam den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 2) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist daher unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins, soweit sie nicht dem Vorsitzenden vorbehalten sind. Er hat hierbei die Beschlüsse der Ortsversammlung, des Kreisverbandes Rhein-Sieg e.V. und des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V., sowie die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes erlassenen Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.
- 2) Der Ortsvorstand hat Anordnungen des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes, des Vorstandes des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. und des Kreisverbandes Rhein-Sieg e.V. im Bereich der Genfer Konventionen, des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes weisungsgemäß innerhalb des Ortsverbandes durchzuführen.
- 3) Der Ortsvorstand hat darüber zu wachen, daß die Grundsätze des Roten Kreuzes von den Mitgliedern des Ortsvereins gewahrt werden

und die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.

- 4) Der Ortsvorstand beschließt über die Aufnahmen neuer Mitglieder; § 10 Abs. 2d bleibt unberührt.
- 5) Der Ortsvorstand beantragt die Ausschließung von Mitgliedern beim Ehrenrat des Kreisverbandes.
- 6) Der Ortsvorstand beschließt die Bildung von Sonderausschüssen. Er bestellt die Mitglieder der Fach- und Sonderausschüsse.
- 7) Der Ortsvorstand stellt den vom Schatzmeister aufgestellt Haushaltsplan fest und legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 8) Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Ortsversammlung.
- 9) Der Ortsvorstand beschließt unter Beachtung der Rechte des Kreisverbandes gem. § 18 Abs.9 der Kreisverbandssatzung über den An- und Verkauf und die Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Darlehn und über Haushaltsüberschreitungen.
- 10) Der Ortsvorstand bestimmt die Delegierten für die Kreisversammlung.

§ 15

Aufgaben des Vorsitzenden

- 1) Der/die Vorsitzende ist Repräsentant des Ortsvereins. Er/sie führt den Vorsitz in der Ortsversammlung und dem Ortsvorstand.
- 2) In Eilfällen kann er/sie Weisungen an alle im Ortsverein tätigen Mitglieder, vorbehaltlich der Rechte des Kreisverbandes, erteilen. Eilfälle sind Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Fach- und Sonderausschüsse

- 1) Ausschüsse sind entweder Fachausschüsse oder Sonderausschüsse. Ein Fachausschuß ist ein ständiger Ausschuß für ein bestimmtes Arbeitsgebiet. Ein Sonderausschuß ist ein Ausschuß, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.
- 2) Bei der Bildung von Ausschüssen bestimmt der Ortsvorstand die Mitglieder, deren Zahl fünf nicht überschreiten soll, und die Dauer der Amtszeit.
- 3) Ausschüsse haben alle in ihre Fachgebiete fallenden Fragen zu erörtern und dem Ortsvorstand Vorschläge zu machen.

Schiedsgericht und Ehrenrat

- 1) Für den Bereich des Kreisverbandes ist das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. zuständig. Es gilt die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz vom 15.09.1972. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Für die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, soweit sie sich nicht aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, wird vom Kreisvorstand ein Ehrenrat entsprechend der Ehrenordnung für den DRK-Landesverband Nordrhein vom 24.11.1973 gebildet. Dieser ist auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Ortsverein. Dem Ehrenrat des Kreisverbandes obliegt auf Antrag des Ortsvorstandes die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluß von Mitgliedern sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen. Durch die Entscheidung des Ehrenrates wird die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichts nicht ausgeschlossen.

IV

Rotkreuzgemeinschaften

§ 18

Ordnung und Vertretung

- 1) Rotkreuzgemeinschaften sind:

Bereitschaften/Züge
die Arbeitskreise und
das Jugendrotkreuz.

- 2) Ihre Rechte und Pflichten werden geregelt in den Dienstordnungen für die Rotkreuzgemeinschaften und in der Ordnung für das Jugendrotkreuz in den jeweils gültigen Fassungen.
- 3) Die Rotkreuzgemeinschaften werden im Ortsvorstand vertreten durch:
je eine/n Vertreter/in der Rotkreuzgemeinschaften und
den/die Leiter/ in des Jugendrotkreuzes.

Soweit vorhanden, sollte auch eine weibliche Führungskraft benannt werden.

- 4) Die Rotkreuzgemeinschaften unterstehen dem Kreisverband und werden von ihm unter Heranziehung der Ortsvereine ausgestattet. Die Rotkreuzgemeinschaften haben kein selbständiges Finanzwesen.

§ 19

Bereitschaften und Arbeitskreise

- 1) Zu den Bereitschaften/Zügen gehören alle männlichen und weiblichen Mitglieder, die im Sanitäts-, Pflegehilfs-, Betreuungs- und bzw. oder einem sonstigen Fachdienst tätig sind.
Sie sind mit ihren Gliederungen (Gruppen und Zügen) Rotkreuzgemeinschaften des Kreisverbandes.
- 2) Für satzungemäße Rotkreuzaufgaben, die nicht von Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise durch den Ortsverein gebildet werden.
Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden, wenn sie sich freiwillig und ehrenamtlich zur Verfügung stellen und die Grundsätze des DRK anerkennen.

§ 20

Jugendrotkreuz

- 1) Das Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluß von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es versteht sich als Rotkreuzgemeinschaft und als selbstverantwortlicher Jugendverband. Das Mitgliedsalter liegt zwischen 6 und 25 Jahren. Außerdem gehören dem Jugendrotkreuz die Leitungs- und Führungskräfte an ohne Rücksicht auf ihr Alter.
- 2) Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Mit 16 Jahren werden sie stimmberechtigt im Ortsverein.
- 3) Schulgemeinschaften, die in enger Verbindung mit allen schulischen Kräften ihre Gemeinschaft im Sinne des Jugendrotkreuzes ausbilden und sich bestimmte Aufgaben stellen, können korporative Mitglieder des Jugendrotkreuz werden.

§ 21

Ortsgeschäftsstelle

- 1) Der Ortsverein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Sie kann von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet werden.
- 2) Der Ortsgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für deren Durchführung.
- 3) Der Ortsgeschäftsführer kann beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 22

Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte

- 1) Die Arbeit im Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2) Hauptamtliche Mitarbeiter können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist. Ihre Wahl in die Organe des Ortsvereins ist unzulässig.

Mittelverwendung und Geschäftsjahr

- 1) Die Mittel des Ortsvereins sind im Rahmen eines Haushaltsplans aufzubringen und zu verwenden, der nach dem vom Landesverband festgelegten Kontenplan zu gliedern ist.
- 2) Der Haushaltsplan kann vom Vorstand des Kreisverbandes beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Deutschen Roten Kreuzes nicht entspricht.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Jahresrechnung bedarf der Überprüfung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer. Auf die Überprüfung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer kann nur im Einvernehmen mit dem DRK-Kreisverband verzichtet werden.
- 5) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung des Haushaltsplanes, der Bücher und der Kassenführung durch den Kreisverband Rhein-Sieg e.V..

V

G E M E I N N Ü T Z I G K E I T und
V E R M Ö G E N S A N F A L L ,
G E B I E T S Ä N D E R U N G E N ,
I N K R A F T T R E T E N

§ 24

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Ortsverein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1977 (BGBl. I S. 613 ff). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Im Falle seiner Auflösung, seines Erlöschens oder seines Ausscheidens aus dem DRK hat der Ortsverein sein Vermögen an den DRK-Kreisverband Rhein-Sieg e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Vereins ein neuer Ortsverein des DRK gegründet wird, soll das Vermögen des aufgelösten Vereins ihm zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben zugewendet werden.

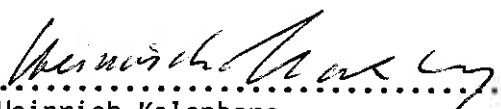
§ 25

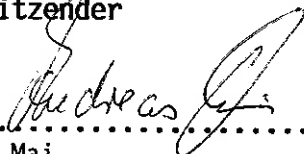
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am17.02.... 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 20. Februar 1987.


Rheinbach, den 17.02.1989

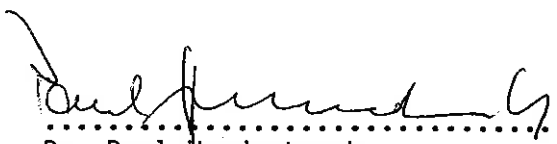
Für den Vorstand :

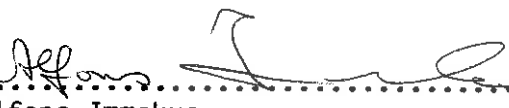

.....
Heinrich Kalenberg
1. Vorsitzender

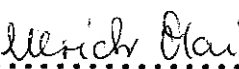

.....
Andreas Mai
Schatzmeister und Schriftführer


.....
Ingeborg Esch
Vertr. der Rotkreuzgemeinschaft


.....
Christian Koletzki
Beauftragter für die
Öffentlichkeitsarbeit


.....
Dr. Paul Hundertmark
1. stellv. Vorsitzender


.....
Alfons Immekus
2. stellv. Vorsitzender und
Geschäftsführer


.....
Ulrich Mai
Vertr. des Jugendrotkreuz

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.1990 in das hiesige
Vereinsregister Nr. VR 330 eingetragen.



Rheinbach, den 13.03.1990

Barde
(Schatz) Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Barde

Barde